

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die  
PARTEI  
Frau Stadträtin  
Susanne Schaper

Datum    18.01.2021  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-484/2020  
Ihr Schreiben vom    17.12.2020  
E-Mail

## **Ihre Ratsanfrage RA-484/2020 - Unterstützung von Obdachlosenheimen in Zeiten der Pandemie**

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

### **1. Inwiefern sind Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe derzeit geöffnet, insbesondere tagesstrukturierende Angebote?**

Die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe stehen den Bürger:innen der Stadt Chemnitz nach wie vor zur Verfügung.

Die Unterbringungseinrichtung/Übernachtungsmöglichkeit „Wohnprojekt Eins“ arbeitet unter Einhaltung aller Regeln zum Infektionsschutz nahezu ohne Einschränkungen. Neben der reinen Übernachtungsmöglichkeit können Betroffene auch weiterhin bedarfsorientiert sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Der Tagesaufenthalt im Wohnprojekt ist für die Nutzer des Nachtquartiers geöffnet.

Der Tagestreff für Wohnungslose der Stadtmission Chemnitz e. V. „Haltestelle“ hält das Angebot mit Einschränkungen vor. Dies bedeutet, dass sich derzeit nur 10 Personen gleichzeitig im Tagestreff aufhalten dürfen und Menschen, die über eine eigene Wohnung verfügen, in der Zeit der Pandemie ausgeschlossen werden müssen. Gesichert sind postalische Erreichbarkeit und hygienische Grundversorgung. In Notfällen werden Lebensmittel und Hygieneartikel ausgeteilt. Das Wäschewaschen und Duschen ist derzeit möglich.

Der Tagestreff wird mit frisch zubereitetem Mittagessen beliefert. Die Ausgabe für wohnungslose Personen ist kostenfrei und wird über eine Spende finanziert.

Auch für die Bahnhofsmision gelten Zugangsbeschränkungen. Es dürfen nur 4 Personen gleichzeitig in den Räumen sein.

Beratungsstellen vergeben Termine für eine Beratung und führen diese im Sinne der Infektionsschutzmaßnahmen nach Möglichkeit telefonisch oder mit anderen technischen Mitteln durch. In Einzelfällen ist eine persönliche Vorsprache möglich. ...

Aufsuchende Angebote wie Straßensozialarbeit oder das Projekt „MenschenWürde“ sind weiterhin im Stadtgebiet präsent, verzichten aber derzeit auf Begleitungen und Hausbesuche.

Zwischen den Trägern und dem Sozialamt gibt es einen regelmäßigen Austausch zur gegenseitigen Unterstützung und Klärung von Sachverhalten auch im Zusammenhang mit der Pandemie.

**2. Inwiefern kann in diesen Einrichtungen durch Corona-Schnelltests Mitarbeiter\*innen und Hilfesuchende die Gefahr einer Ansteckung gemindert werden? Wie können diese finanziert werden?**

Antigen-Schnelltests dürfen nur von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Neben Ärzten gehören hierzu Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Notfallsanitäter sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (§ 5a Abs. 1 IfSG). Zusätzlich können laut den Auslegung des Bundesgesundheitsministeriums vom 17.11.2020 auch andere Personen, wie beispielsweise Heilerziehungspfleger/-innen oder Hilfskräfte, die aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse von der Einrichtung als geeignet für die Anwendung der Tests nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) angesehen werden, diese Tests durchführen.

Da in den o. g. Einrichtungen in der Regel kein Einsatz von Personal mit den aufgeführten Anforderungen zum Einsatz kommt, ist eine Durchführung von Antigen-Schnelltests nicht umsetzbar. Zusätzlich besteht für die o. g. Einrichtungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) kein Anspruch auf Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus (§ 4 TestV), welche eine Gegenfinanzierung durch die Kassenärztliche Vereinigung ermöglichen würde.

Es besteht jedoch ein Anspruch auf Testung nach Auftreten von Infektionen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 TestV. Diese Testung wird mittels PCR-Diagnostik durch das Gesundheitsamt bei Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtungen durchgeführt.

**3. Ist es aus Sicht der Stadtverwaltung sinnvoll, die Impfpriorität für Obdachlosenheime und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu erhöhen?**

Der Impfanspruch ist bundeseinheitlich durch die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) geregelt. Nach § 3 Nr. 8 CoronaImpfV sind Personen, die in Obdachlosenunterkünften untergebracht oder tätig sind, der zweithöchsten Priorität („Schutzimpfungen mit hoher Priorität“) zuordnet. Ein abweichendes Vorgehen zur bundeseinheitlichen CoronaImpfV ist nicht umsetzbar.

Freundliche Grüße

*Ralph Burghart*  
Ralph Burghart  
Bürgermeister